

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 4. April 2014

5044 a

Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

(Änderung vom; Anpassung des Gebührentarifs)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. November 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. April 2014,

beschliesst:

I. Die Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 wird wie folgt geändert:

Anhang: Gebührentarif

(§ 1)

	Ansatz/Fr.	Grundbuch- gebühren siehe Ziff.:
A. Grundstückswesen		
Ziff. 1–1.1.2.2 unverändert.		
1.1.3 Steuerbefreite Eigentumsänderung bei Vermögensübertragungen und Sacheinlagen pro Stunde		2.2.9 120
Ziff. 1.2–2.2.8 unverändert.		

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.2.9 Steuerbefreite Eigentumsänderung durch Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Sacheinlage oder infolge entsprechender Tatbestände nach öffentlichem Recht		1.1.3, 4.4.3.2
pro Grundstück		
– bis fünf Grundstücke	250	
– jedes weitere Grundstück	100	
mindestens	500	

Ziff. 2.2.10–2.10 unverändert.

B. Übrige notarielle Tätigkeit

Ziff. 3–3.3.2 unverändert.

3.4 Verwertungen

von den Bruttoerlösen

– der Grundstücke	1‰
– der Fahrhabe	1%
mindestens	50
– der Wertschriften	1‰
– der Guthaben und sonstigen Ansprüche	0,5%
pro Inventarposition mindestens	20

Erfordert die Verwertung, gemessen am Erlös, erhebliche Umtriebe, wird die Hälfte des Zeitaufwands zusätzlich verrechnet.

Ziff. 3.5–4.2.2 unverändert.

4.2.3 Vorsorgeauftrag (Beratung, Errichtung, Widerruf)	
pro Stunde	180

Ziff. 4.3–4.7 unverändert.

Ansatz/Fr.

C. Verschiedene Verrichtungen**Ziff. 5 und 6 unverändert.****7 Mündliche Auskunft**

die nicht unter § 3 fällt und für die nicht eine Gebühr nach Ziff. 4.3.1 (Testamentsentwurf) oder Ziff. 4.2.3 (Vorsorgeauftrag) erhoben wird, samt den dafür nötigen Nachschlagungen die erste halbe Stunde ist unentgeltlich für jede weitere Stunde

90

Ziff. 8–14 unverändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Verordnungsänderung im Amtsblatt.

IV. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. April 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

Begründung

Gegen diese Änderung der Notariatsgebührenverordnung bzw. die Anpassung des Gebührentarifs wurden in der Kommission für Staat und Gemeinden keine Vorbehalte geäußert. Unter Verweisung auf die Ausführungen des Regierungsrates in der Weisung zur Vorlage und in unserer Kommission beantragen wir dem Kantonsrat, der Vorlage 5044 zuzustimmen.